

Sondernutzungssatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I. S.178), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 817) , der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 2013, 134), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (GVBl. I. S.1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (GVBl. I. S.1388) sowie der Hessischen Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.03.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 08.12.2014 folgende

Satzung der Stadt Kelsterbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen sowie den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze über den Gemeinbrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Kelsterbach. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kelsterbach.
- (2) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt, ohne dass bisher eine Erlaubnis erteilt wurde, hat diese Erlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Die Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften Genehmigungen einzuholen und etwaige Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse für Werbeanlagen für Veranstaltungen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht werden, sind nur für örtliche Veranstaltungen zu erteilen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis- und Gebührenpflicht unterliegen bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Dachüberstände, Fensterbänke, Gesimse, Gebäudesockel und Sonnenschutzdächer (Markisen u. Vordächer), Kellerlichtschächte, Eingangsstufen und Außenwärmedämmung im Gehwegbereich; sofern sie nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen;
 2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,10 m gewährleisten und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,10 m gewährleisten und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,10 m gewährleisten und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen aus Absatz 1 Nr. 2 - 4 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 4 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (z. B. Wochenmarkt der Stadt Kelsterbach) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung.

§ 5 Verfahren und Antragstellung

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Kelsterbach zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich schriftlich dem Magistrat der Stadt Kelsterbach mitzuteilen.

- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 6

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaues erforderlich ist oder dies im allgemeinen öffentlichen Interesse ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Wird eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Kelsterbach keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 7

Beseitigung und Unterhaltung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Berechtigte unaufgefordert die Stadt Kelsterbach zu informieren, damit die genutzte öffentliche Verkehrsfläche abgenommen werden kann. Werden hierbei Mängel festgestellt, so wird die Stadt Kelsterbach auf Kosten des Berechtigten die Oberfläche von einer Fachfirma herstellen lassen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn jemand den öffentlichen Verkehrsbereich der Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Kelsterbach für alle sich aus der Nutzung ergebenden rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden. Eine weitergehende Haftung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Kelsterbach von allen Schadensersatzansprüchen Dritter zu befreien, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, welches Teil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebührenpauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach erhoben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisinhaber und
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer im Voraus mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides an den oder die Gebührensschuldner, sofern in dem vorgenannten Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist.

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen im Voraus für das laufende Jahr mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides an den oder die Gebührenschuldner, sofern in dem vorgenannten Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist, für die nachfolgenden Jahre jeweils zum 1. Februar des jeweiligen Jahres.
 - c) erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Die Erhebung eines Säumniszuschlages richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag des Gebührenschuldners anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Kelsterbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen und gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so können diese Gebühren auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Kelsterbach.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
 - 1. Veranstaltungen der Parteien, Gewerkschaften, anerkannter ortsansässiger Vereine, Religionsgemeinschaften, caritativer Verbände oder vergleichbarer gemeinnütziger Vereinigungen, soweit nicht ohnehin nach § 3 Abs. 1 Erlaubnis- und Gebührenfreiheit gegeben ist.
 - 2. die Herstellung und Reparatur der Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 3. private Hinweisschilder, Werbeanlagen usw. an der Stätte der Leistung
 - a) die mit ihrer untersten Begrenzung oberhalb einer lichten Höhe von 3 m über der Bürgersteigoberkante liegen
 - b) innerhalb einer lichten Höhe von 3 m über der Bürgersteigoberkante mit einer Fläche mit bis zu 0,4 qm.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 16 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Kelsterbach durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 die Bedingungen nicht beachtet, die Auflagen nicht erfüllt und zeitliche Vorgaben nicht einhält,
 - c) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 die für die Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhält,
 - d) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 nach freiwilligem Verzicht, nach Widerruf oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis den früheren Zustand des öffentlichen Verkehrsbereiches der Straße nicht wieder herstellt,
 - e) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 bei Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr die Sondernutzungseinrichtung nicht unverzüglich beseitigt oder entsprechend herrichtet,
 - f) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 3 eine nicht genehmigte Sondernutzungseinrichtung nicht unverzüglich beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 geahndet werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Bundesfernstraßengesetz und des § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 18

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Kelsterbach über die Benutzung öffentlichen Raumes vom 08.05.1953;
2. Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet von Kelsterbach vom 03.10.1989.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den 09.12.2014/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Ockel, Bürgermeister